

Bekanntmachung der in der 24. Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Alperstedt am 30. August 2021 gefassten Beschlüsse

In der 24. Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Alperstedt am 30. August 2021, zu der die Mitglieder vorschriftsmäßig geladen und in beschlussfähiger Zahl erschienen waren, wurde Folgendes beraten und beschlossen, was hiermit gemäß § 40 Abs. 2 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. März 2021 (GVBl. S. 113), öffentlich bekannt gemacht wird. Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt unter dem Vorbehalt der Genehmigung der Niederschrift im Rahmen der nächsten Gemeinderatssitzung.

Die Einsichtnahme in den Wortlaut der gefassten Beschlüsse im Einzelnen sowie in die Niederschriften des öffentlichen Teils kann im Amt für Hauptverwaltung der Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach am Standort Schloßvippach, Erfurter Straße 6, 99195 Schloßvippach, zu den Amtsstunden erfolgen.

öffentlicher Teil:

Beschluss Nr. 01/24/2021

nachträgliche Genehmigung der Änderung des Beschlusses des Gemeinderates Nr. 01/23/2021 vom 14. Juli 2021

Auf Grundlage des § 22 Abs. 3 Satz 1 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. März 2021 (GVBl. S. 115), hat der Gemeinderat der Gemeinde Alperstedt im öffentlichen Teil seiner 24. Sitzung am 30. August 2021 das Folgende beschlossen:

1. Der Gemeinderat billigt den zwischen der Gemeinde Alperstedt, vertr. d. d. Bürgermeister, und der Emma's Tag & Nacht Markt GmbH, vertr. d. d. Geschäftsführer, Clara-Zetkin-Straße 40, 99099 Erfurt, zu schließen beabsichtigten Vertragsentwurf über die Überlassung eines gemeindlichen Grundstückes für die Errichtung und den Betrieb eines Nahversorgungskomplexes nach der diesem Beschluss beigefügten Anlage.
2. Der Beschluss des Gemeinderates Nr. 01/23/2021 vom 14. Juli 2021 „Abschluss eines Vertrages über die Überlassung eines gemeindlichen Grundstückes für die Errichtung und den Betrieb eines Nahversorgungskomplexes“ wird insoweit geändert, als dass Anlage 1 des Beschlusses durch die diesem Beschluss beigefügte Anlage ersetzt wird.
3. Die durch den Bürgermeister am 19. August 2021 erfolgte Unterzeichnung des Vertrages nach vorstehender Ziffer 1 wird nachträglich genehmigt.

Abstimmungsergebnis:

gesetzliche Anzahl der Mitglieder:	9
davon anwesend:	9
Ja-Stimmen:	8
Nein-Stimmen:	1
Stimmenthaltungen:	0

Bemerkung:

Auf Grundlage des § 38 Abs. 1 ThürKO war kein Mitglied von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Beschluss Nr. 02/24/2021

Übertragung der freiwilligen Aufgabe der Daseinsvorsorge der Breitbandversorgung/Breitbandausbau mittels Glasfaser bzw. zukünftiger neuer Technologien der Gemeinde Alperstedt auf den Kommunalen Energiezweckverband Thüringen (KET)

Auf Grundlage des § 22 Abs. 3 Satz 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. März 2021 (GVBl. S. 113), hat der Gemeinderat der Gemeinde Alperstedt im öffentlichen Teil seiner 24. Sitzung am 30. August 2021 das Folgende beschlossen.

1. Der Gemeinderat beschließt, zum Zwecke der Umsetzung der Richtlinie des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur zur „Förderung zur Unterstützung des Gigabitausbaus der Telekommunikationsnetze in der Bundesrepublik Deutschland“ vom 26. April 2021 sowie der Richtlinie des Freistaats Thüringen zur „Förderung des Ausbaus von Breitbandinfrastrukturen“ in der aktuell gültigen Fassung, die freiwillige Aufgabe der Daseinsvorsorge der Breitbandversorgung/des Breitbandausbaus mittels Glasfaser bzw. zukünftiger neuer Technologien auf den Kommunalen Energiezweckverband Thüringen (KET), der zur Erfüllung dieser Aufgabe die Thüringer Glasfasergesellschaft mbH (TGG) gründen und sich dieser zur Erfüllung dieser Aufgabe bedienen wird, zu übertragen, da diese Aufgabe das Leistungsvermögen der Gemeinde Alperstedt übersteigt. Die Übertragung der Aufgabe erfolgt mit allen dazugehörigen Rechten und Pflichten. Dazu gehören insbesondere die Durchführung des Markterkundungsverfahrens, die Ermittlung der förderfähigen Adressen und Haushalte, die Durchführung der Grobprojektplanung, die Beantragung sowohl der vorläufigen als auch endgültigen Fördermittelbescheide, die Ermittlung der vorhandenen und nutzbaren Infrastruktur (Infrastrukturatlas), die Durchführung des Auswahlverfahrens zur Suche eines Netzbetreibers im Betreibermodell unter Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben, die Durchführung der Feinprojektplanung für die Vorbereitung des Ausschreibungsverfahrens, die Durchführung aller notwendigen verwaltungstechnischen Schritte einschließlich der notwendigen Vollzugslegitimation zur Beantragung der Zuwendung nach den geltenden Richtlinien, die Durchführung und Ausschreibung des passiven Netzausbaus, die Begleitung des Netzausbaus und der Betrieb des Netzes (insbesondere während der Zweckbindungsfrist für Fördermittel), einschließlich aller notwendigen Schritte zur Abwicklung des Förderverfahrens (u. a. Verwendungsnachweisführung) und alle mit dem Netzeigentum verbundenen Aufgaben (z. B. Dokumentation, Erfassung im GIS, Unterhaltungs- und Instandhaltungsmaßnahmen).
2. Der Gemeinderat ermächtigt den Bürgermeister insofern, alle erforderlichen Maßnahmen, die im Zusammenhang mit der Übertragung der freiwilligen Aufgabe der Daseinsvorsorge der Breitbandversorgung/des Breitbandausbaus mittels Glasfaser bzw. zukünftiger neuer Technologien stehen, deren Gegenstand der Auf- und Ausbau von gigabitfähigen Breitbandnetzen nach dem „graue-Flecken“-Förderprogramm des Bundes und des Landes sowie ggf. nachfolgender Programme im Gemeindegebiet ist, auf den KET umzusetzen sowie zur Ausführung aller damit in Zusammenhang stehender Aufgaben. Insbesondere wird der Bürgermeister ermächtigt, gegenüber dem KET den schriftlichen Antrag auf Aufgabenübernahme in diesem Zusammenhang zu stellen.

Abstimmungsergebnis:

gesetzliche Anzahl

der Mitglieder: 9

davon anwesend: 9

Ja-Stimmen:	9
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	0

Bemerkung:

Auf Grundlage des § 38 Abs. 1 ThürKO war kein Mitglied von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Beschluss Nr. 03/24/2021

Abschluss einer Verwaltungsvereinbarung zwischen der Landeshauptstadt Erfurt und der Gemeinde Alperstedt zur Fortschreibung des Regionalen Entwicklungskonzeptes „Erfurter Seen“

Auf Grundlage des § 22 Abs. 3 Satz 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. März 2021 (GVBl. S. 113), hat der Gemeinderat der Gemeinde Alperstedt im nicht öffentlichen Teil seiner 24. Sitzung am 30. August 2021 das Folgende beschlossen:

1. Die Verwaltungsvereinbarung zwischen der Landeshauptstadt Erfurt und der Gemeinde Alperstedt zur Fortschreibung des Regionalen Entwicklungskonzeptes „Erfurter Seen“ wird nach der diesem Beschluss beigefügten Anlage gebilligt.
2. Der durch den Bürgermeister erfolgten Abschluss der Verwaltungsvereinbarung nach vorstehender Ziffer 1 wird nachträglich genehmigt.

Abstimmungsergebnis:

gesetzliche Anzahl
der Mitglieder: 9

davon anwesend: 9

Ja-Stimmen:	9
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	0

Finanzielle Auswirkungen:

siehe Ziffer 2.2 der Anlage, planmäßige Ausgabe bei Haushaltsstelle 5900.6610

Bemerkung:

Auf Grundlage des § 38 Abs. 1 ThürKO war kein Mitglied des Gemeinderates von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Beschluss Nr. 04/24/2021

Änderung des Beschlusses des Gemeinderates Nr. 01-27/2011 vom 10. Oktober 2011

Aufgrund des § 22 Abs. 3 Satz 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), hat der Gemeinderat der Gemeinde Alperstedt im öffentlichen Teil seiner 24. Sitzung am 30. August 2021 beschlossen, seinen Beschluss Nr. 01-27/2011 vom 10. Oktober 2011 „Nutzungsentgelt für die Nutzung gemeindeeigener Räume“ insoweit zu ändern, als dass dort der Satz „Vor der Nutzung ist eine Kautions in Höhe von 100,00 € zu entrichten.“ gestrichen wird.

Abstimmungsergebnis:

gesetzliche Anzahl der Mitglieder:	9
davon anwesend:	9
Ja-Stimmen:	9
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	0

Bemerkung:

Auf Grundlage des § 38 Abs. 1 ThürKO war kein Mitglied von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

nicht öffentlicher Teil:

(Gemäß § 40 Abs. 2 Satz 2 ThürKO werden die in nicht öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse in gleicher Weise, wie die in öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse bekannt gemacht, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind; die Entscheidung hierüber trifft der Gemeinderat. Der Wortlaut der Beschlüsse wird daher nur in verkürzter bzw. anonymisierter Form bekannt gemacht.)

Beschluss Nr. 05/24/2021

Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zu einem Bauantrag

Beschluss Nr. 06/24/2021

nachträgliche Genehmigung der Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zu einem Bauantrag

Alperstedt, den 8. September 2021

gez. Richardt
Bürgermeister